



## Bewertungskosten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18. April 2012, X R 57/09, die Grundsätze zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen aufgefrischt:

### 1. Allgemeines

Kosten für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind als Betriebsausgaben abziehbar, soweit diese Aufwendungen als angemessen anzusehen und ihre Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird.

Der Betriebsausgabenabzug ist bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung auf 70 % der nachgewiesenen Kosten beschränkt.

### 2. Nachweispflichten

Des Weiteren ist der Betriebsausgabenabzug von der Erfüllung bestimmter Nachweispflichten abhängig, die zeitnah zu erbringen sind:

1. Schriftliche Angaben
  - a. Ort und Tag
  - b. Teilnehmer und Anlass der Bewirtung (inkl. Adressen!)  
und
  - c. Höhe der Aufwendungen
2. Gaststättenbewirtung  
Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu Anlass und Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.
3. Auszeichnungspflicht  
Zusätzlich müssen die Bewertungskosten einzeln und getrennt von sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

**Besonderheit:** Gaststättenbeleg vs. Eigenbeleg

Grundsätzlich ist für den Nachweis (Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass sowie Höhe der Aufwendungen) ein Eigenbeleg zulässig.

Bei einer Gaststättenbewirtung gilt allerdings die Besonderheit, dass die Regeln des Eigenbelegs in den Hintergrund treten und der qualifizierte Nachweis der Bewirtung durch Beifügen der Gaststättenrechnung (Fremdbeleg!) vorzunehmen ist.

Liegen deshalb Angaben zu den bewirteten Personen (inkl. des Einladenden mit Adresse) sowie dem Anlass der Bewirtung nicht vor, ist der Betriebsausgabenabzug bei einer ansonsten ordnungsgemäßen Rechnung zu versagen.

**Ausnahme:** Dies gilt nicht, wenn der Rechnungsbetrag unter brutto Euro 150,00 liegt (Kleinbetragsrechnung). Dann ist lediglich eine Angabe der Teilnehmer und Anlass ohne vollständige Adresse des Einladenden notwendig.